

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stahl Gerlafingen AG

Stand: Januar 2006

01.0 Allgemeines

- 01.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der rechtsgültig unterzeichneten Bestätigung des Lieferanten Stahl Gerlafingen AG, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), zustande gekommen.
- 01.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 01.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschliesslich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.
- 01.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 01.5 Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn der Lieferant den Besteller nicht gesondert auf die Geltung dieser Bedingungen hinweist.
- 01.6 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, technischen Unterlagen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur annähernd massgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn im Liefervertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 01.7 Sollten Bestimmungen dieser AGB einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben, werden die Vertragsparteien derartige Bestimmungen durch solche ersetzen, welche dem Gewollten möglichst nahe kommen und rechtlich zulässig sind.

02.0 Lieferklausel „FCA“

Auf diesen Vertrag findet die Lieferklausel „frei Frachtführer“ der INCOTERMS 2000 Anwendung, soweit im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

03.0 Preise

Alle Offertpreise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in frei verfügbaren Schweizer Franken und sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf der Faktura getrennt ausgewiesen.

04.0 Zahlungsbedingungen

- 04.1 Der Kaufpreis wird im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort fällig und ist innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Fakturadatum, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen. Bei Teillieferungen wird der Preis in der Höhe der Teillieferung fällig. Der Lieferant kann bestimmen auf welche seiner Forderungen eingehende Zahlungen angerechnet werden.
- 04.2 Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Der Verzugszins richtet sich nach dem am Sitz des Lieferanten üblichen Zinssatz für kurzfristige Darlehen. Er beträgt mindestens 5%.
- 04.3 Die Verrechnung des Kaufpreises mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger, vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Der Besteller hat nur dann einen Verrechnungsanspruch, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 04.4 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Auftrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungsziele sowie neue Zahlungs- und Lieferbedin-

gungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 04.5 Wird der Besteller zahlungsunfähig, so verfallen sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine und können sofort eingefordert werden. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, alle Lieferungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

05.0 Unmöglichkeit der Lieferung

Treten Umstände ein, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen und die seine Leistung unvermöghen, so ist er von den Verpflichtungen dieses Vertrages entbunden. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers entsteht dadurch nicht.

06.0 Lieferfristen und -termine

- 06.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass sie vom Lieferanten schriftlich zugesichert worden sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 06.2 Die Lieferfristen beginnen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung allfälliger erforderlichen Bescheinigungen durch den Besteller.
- 06.3 Die Ware gilt als rechtzeitig abgeliefert, wenn sie das Werk innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin verlässt, ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 06.4 Die Lieferfristen werden angemessen verlängert, wenn für die rechtzeitige Lieferung Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien und Halbzeug, behördliche Massnahmen usw.
- 06.5 Ist die rechtzeitige Ablieferung der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Bestellers vom Lieferanten gelagert.
- 06.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den unter dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

07.0 Sachgewährleistung

- 07.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vertraglich zugesicherten und/oder handelsüblichen Eigenschaften besitzt und keine Mängel aufweist, die ihren Wert erheblich mindern. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 07.2 Für die Bestimmung der Güten, Masse und Gewichte der gelieferten Ware gelten die nachstehenden Unterlagen in der aufgeführten Reihenfolge:
- Vertrag
- Werksnormen des Lieferanten
- Normen
- 07.3 Der Lieferant ist zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen im Rahmen von 10% befugt.

07.4 Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt gemäss Ziff. 06.3.

07.5 Für Waren, die als deklassiert verkauft worden sind, wird vom Lieferanten keine Gewährleistung übernommen.

08.0 Prüfung und Genehmigung der Ware

08.1 Der Besteller hat die Ware sofort nach deren Empfang am Bestimmungsort zu prüfen und dabei festgestellte offensichtliche Mängel innert 14 Tagen seit Eingang der Ware schriftlich, per Telefax oder e-Mail zu rügen und dem Lieferanten fehlende Stückzahlen und Untergewichte zu melden, ansonsten die Ware vorbehaltlich von Ziff. 09.2 als genehmigt gilt.

08.2 Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch drei (3) Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu melden, ansonsten die Ware als genehmigt gilt.

09.0 Abklärung im Fall von Mängelrüge

09.1 Liegt eine Mängelrüge vor, so hat der Lieferant deren Richtigkeit unverzüglich zu prüfen. Der Besteller gibt ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit, sich an Ort und Stelle vom gerügten Mangel zu überzeugen. Der Besteller stellt dem Lieferanten auf dessen Begehren die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung. Rücksendungen bedürfen des Einverständnisses des Lieferanten.

09.2 Kommt der Besteller den in Ziff. 08.1 enthaltenen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er jeglichen Haftungsanspruch.

09.3 Mängel infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, übermässiger Beanspruchung der Ware durch den Besteller sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, begründen keinen Haftungsanspruch gegen den Lieferanten.

10.0 Haftung

10.1 Bei begründeter, form- und fristgerechter Mängelrüge nimmt der Lieferant die beanstandete Ware zurück und liefert an deren Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen kann der Lieferant den Minderwert ersetzen. Das Wandelungsrecht ist ausgeschlossen.

10.2 Jede weitere vertragliche und ausservertragliche Haftung des Lieferanten, namentlich jene für Mängelfolgeschäden, wird ausgeschlossen.

10.3 Dem Besteller wird die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen, in vollem Umfang überbunden. Wird der Lieferant aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihm für sämtliche Aufwendungen das Rückgriffsrecht gegen den Besteller zu. Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen den Lieferanten nach Art. 50 und 51 Schweizerisches Obligationenrecht wird wegbedungen.

11.0 Eigentum an Waren und Werkzeugen

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller weiteren Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Besteller hat, gilt folgendes:

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- Mit Zustandekommen des Vertrages gestattet der Besteller dem Lieferanten, den Eigentumsvorbehalt in gebührender Form und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Gesetzen in ein öffentliches Register oder andere Akten eintragen zu lassen sowie alle hiermit verbundenen Formalitäten auf Kosten des Bestellers zu erfüllen.
- Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, hat der Besteller selbst die Ware instand zu halten und sie zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Brand- und Wasserschäden sowie gegen andere Risiken zu versichern. Er verpflichtet sich weiterhin, alle Massnahmen zur umfassenden Sicherung des Eigentumsrechts des Lieferanten zu treffen.

- Das Entstehen einer neuen Sache infolge Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt im Auftrag des Lieferanten. Das Eigentum dieser neuen Sache bleibt daher beim Lieferanten.

- Bei einer Vermischung der gelieferten Ware mit gleichartiger Ware des Käufers oder Dritter bleibt der Lieferant anteilmässig Miteigentümer an der vermischten Ware.

- Der Besteller bleibt lediglich berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu marktgerechten Bedingungen weiter zu veräußern, nicht aber darüber anderweitig zu verfügen (z.B. Verpfändung oder sonstige Eingriffe Dritter ins Eigentumsrecht). Die aus Weiterveräusserungen entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits zum Voraus an sich zu verlangen. Der Besteller hat dem Lieferanten wöchentlich all jene Informationen schriftlich zukommen zu lassen, die diesem ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen.

11.2 Die für die Herstellung erforderlichen Werkzeuge bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn die Werkzeugkosten ganz oder teilweise vom Besteller getragen wurden.

11.3 Der Eigentumsvorbehalt an der zur Ausfuhr bestimmten Vorbehaltsware untersteht dem Recht des Bestimmungsstaates.

12.0 Verpackung

Paletten und Container sind unverzüglich zu entladen und dem Transporteur zurückzugeben oder auszutauschen.

13.0 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

13.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

13.2 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14.0 Anwendbares Recht

Ergänzend zu diesen AGB gilt das **materielle schweizerische Recht**, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

15.0 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dem Geschäft sich ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten gilt für beide Teile der Gesellschaftssitz des Lieferanten als vereinbart. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.